



Allgemeine Geschäftsbedingungen / Schulordnung (Gültig ab 01.01.2025)

Diese AGB/Schulordnung ist Bestandteil des Unterrichtsvertrags

1. Allgemeines

Die Musikschule Königstein e.V. (im folgenden „Musikschule“ genannt) ist ein gemeinnütziger Verein mit Aufgabe der musikalischen/künstlerischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Bildung erfolgt auf breiter Basis, dabei gilt es Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern, sowie auf eine entsprechende Berufsausbildung vorzubereiten. Innerhalb eines Ergänzungsprogramms bietet die Musikschule Orchester-, Ensemble- und Musiktheorieunterricht an. Grundlage für die Nutzung der Angebote der Musikschule sind die AGB/Schulordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Neben dem regulären Unterricht werden Workshops/Projekte und zeitlich begrenzte Kurse angeboten und Veranstaltungen durchgeführt. Für besondere Angebote können ergänzende oder abweichende Regelungen gelten.

2. Aufnahme und Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung zum Unterricht erfolgt elektronisch (über das Online-Portal der Musikschule) oder schriftlich (per Musikschnulformular) und muss bei minderjährigen Teilnehmern durch einen Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter erfolgen. Erst durch die Bestätigung des Musikschnulbüros kommt ein Unterrichtsvertrag zustande. Die Aufnahme richtet sich nach den freien Unterrichtsplätzen, es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Unterrichtsplatz.
- 2.2 Anmeldungen für die Unterrichtsangebote der Musikschule sind auch während des laufenden Schuljahres möglich. Ein Schuljahr beginnt jeweils am 01.09. und endet am 31.08.
- 2.3 Anmeldungen, die nicht sofort berücksichtigt werden können, werden in eine Warteliste aufgenommen. Freiwerdende Plätze werden nach Anmelde datum vergeben.

3. Unterrichtsdurchführung

- 3.1 Die Durchführung des Unterrichts erfolgt in denen der Musikschule zur Verfügung stehenden Räumen oder über digitale Plattformen. Nach Möglichkeit wird der Wunsch nach Unterricht an einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt, es besteht jedoch kein Anspruch darauf.
- 3.2 Die Aufsicht der Schüler*innen durch die Musikschnullehrkraft besteht nur während der Unterrichtszeit. Sie beginnt beim Betreten des Unterrichtsraumes und endet beim Verlassen desselben.
- 3.3 Jeder Schüler sollte nach Möglichkeit bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen. Ausschließlich für Probestunden werden Instrumente zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Musikschnulbestands können Instrumente im Leihverfahren gegen Gebühr zu Verfügung gestellt werden. Näheres regelt der Leihvertrag der Musikschule.
- 3.4. Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich und in Präsenz statt, soweit nicht anders vertraglich vereinbart. Es besteht kein Anspruch auf eine Verschiebung des gebuchten Unterrichtsslots. Ausnahmen in dringenden Fällen können im Einvernehmen mit der Lehrkraft und deren Kapazitäten eingeräumt werden.
- 3.5 In den Ferien der hessischen allgemeinbildenden Schulen, an örtlichen beweglichen Ferientagen sowie an gesetzlichen Feiertagen wird kein Unterricht erteilt.
- 3.6 Der Unterricht kann bis zu drei Mal pro Schuljahr seitens der Lehrkraft ausfallen. Ab dem vierten Ausfall wird das monatliche Unterrichtsentgelt anteilig zurückerstattet.

- 3.7 Fällt der Unterricht wegen Verhinderung/Abwesenheit des Schülers aus, so besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht oder anteilige Rückerstattung der Unterrichtsgebühren. Im Falle einer Verhinderung ist die betreffende Lehrkraft umgehend zu informieren.
- 3.8 Bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt werden Regressansprüche ausgeschlossen.
- 3.9 Sollte durch höhere Gewalt (z.B. Unwetter) die Durchführung des Unterrichts in Präsenz nicht möglich sein, ist die Musikschullehrkraft berechtigt, den Unterricht in Absprache mit der Schulleitung unter Berücksichtigung der entsprechenden technischen Möglichkeiten des Schülers und unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in digitaler Form zu erteilen.
- 3.10 Die für den Unterricht eingesetzte Lehrkraft kann wechseln, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Lehrkraft.
- 3.11 Reduziert sich beim instrumentalen Gruppenunterricht die Teilnehmerzahl durch Ausscheiden eines Teilnehmers, bemüht sich das Musikschulbüro darum, für passenden Ersatz zu sorgen. Sollte dies nicht möglich sein, erhalten die Schüler/gesetzl. Vertreter ein alternatives Angebot. Wird keine Einigung erzielt, ist eine außerordentliche Kündigung nach Absprache mit der Schulleitung möglich.
- 3.12 Eine Unterrichtseinheit pro Schuljahr kann als Klassenvorspiel statt Unterricht erteilt werden.

4. Probezeit, Kündigung und Pausierung des Unterrichts

- 4.1 Die ersten vier Wochen gelten als Probezeit. In dieser kann das Vertragsverhältnis von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Probezeit beginnt am Tag der ersten stattgefundenen Unterrichtseinheit. Sollte innerhalb dieser Probezeit ein Unterrichtstermin aus Gründen entfallen, die die Musikschule zu vertreten hat, verlängert sich diese um den ausgefallenen Termin. Geht im Musikschulbüro vor dem fünften Termin keine schriftliche oder elektronische Nachricht zur Beendigung des Unterrichts ein, gelten die unter 4.2 genannten Kündigungsfristen.
- 4.2. Das Vertragsverhältnis kann nach der Probezeit von beiden Vertragspartnern jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres zum 28. Februar und zum 31. August eines Jahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist gekündigt werden. Eine Kündigung muss schriftlich oder elektronisch (per Email oder Online Formular) erfolgen.
- 4.3. Zeitlich begrenzte Kurse (z.B. Instrumentenkarussell) enden automatisch, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf. Bei zeitlich begrenzten Kursen sind eine Probezeit und die Kündigung zum 28. Februar und 31. August ausgeschlossen.
- 4.4 Eine außerordentliche Kündigung ist im Falle eines Umzugs (> 25 km von Königstein im Taunus) gegen Nachweis mit vierwöchiger Frist zum Monatsende möglich.
- 4.5 Bei länger als zwei Wochen andauernder Erkrankung des Schülers kann bei entsprechendem Nachweis der Unterricht vorübergehend pausiert werden.

5. Unterrichtsentgelte

- 5.1. Das Unterrichtsentgelt der Musikschule richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.
- 5.2 Das Jahresentgelt für die von der Musikschule angebotenen Unterrichtseinheiten wird in 12 gleichen Monatsraten jeweils zum 25. eines jeden Monats fällig. Im Jahresentgelt ist die Unterrichtsfreie Zeit (Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen des Landes Hessen) bereits berücksichtigt.
- 5.3 Die monatlichen Teilbeträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren fällig. Bei anderen Zahlungswegen wird ein Verwaltungszuschlag erhoben, der der Entgeltordnung zu entnehmen ist.
- 5.4 Die Unterrichtsbestätigung der Musikschule gilt als Abschluss eines Unterrichtsvertrags.
- 5.5 Grobe Verstöße gegen die Zahlungspflicht (Nichtzahlung oder wiederholt verspätete Zahlung) können nach erfolgter Mahnung zum Ausschluss vom Unterricht führen. In diesen Fällen ist das Unterrichtsentgelt bis zum Ablauf der Vertragszeit vollständig zu entrichten und sofort fällig.

6. Widerrufsrecht

Vom Unterrichtsvertrag kann der Teilnehmer, bzw. dessen gesetzl. Vertreter, innerhalb einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Erklärung ohne Angaben von Gründen zurücktreten (§ 355 BGB). Die Frist beginnt mit Erhalt der schriftlichen Unterrichtseinteilung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Musikschule Königstein e.V., Am Kaltenborn 3, 61462 Königstein; verwaltung@musikschule-koenigstein.de

7. Für ein gutes Miteinander an der Musikschule

Die Schüler der Musikschule sind dazu angehalten, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen und nach bestem Vermögen mitzuarbeiten. Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, mangelnde Mitarbeit, ungebührliches Verhalten sowie Zahlungssäumigkeit berechtigen die Schulleitung nach einer Verwarnung den Schüler vom Unterricht auszuschließen. Das Unterrichtsentsgelt muss in diesem Fall bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin voll getragen werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen Schülern und Lehrkräften sollte eine direkte und wertschätzende Kommunikation gesucht werden, in zweiter Instanz wird die jeweilige Fachbereichsleitung hinzugezogen, in letzter die Schulleitung

8. Absprachen

Rechtsverbindliche Vereinbarungen und Erklärungen mit den Schülern und deren Eltern können von den Lehrkräften für die Musikschule nicht vorgenommen werden. Dazu gehören auch Verlängerungen oder Verkürzungen der Unterrichtszeiten. Insbesondere können die Lehrkräfte keine Kündigungen entgegennehmen.

9. Haftung

9.1 Für den Weg zur Unterrichtsstätte und zurück, sowie für die Unterrichtszeit sind alle Schüler der Musikschule unfallversichert. Dies gilt auch bei Veranstaltungen der Musikschule für die daran beteiligten Schüler. Bei Unfällen ist das Musikschulbüro sofort zu benachrichtigen.

9.2 Für Sachschäden (z.B. Verlust oder Beschädigung von Gegenständen oder Einrichtungen) übernimmt die Musikschule keine Haftung.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort des Vertrages ist Königstein im Taunus, Gerichtsstand ist Königstein.


11. Datenschutz

13.1 Die Musikschule erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten, die für die Erbringung der Unterrichtsleistung notwendig sind. Die Datenverarbeitung und -weitergabe erfolgt auf Grundlage der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

13.2 Der Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann im Ganzen oder in Teilen jederzeit schriftlich widersprochen werden. Dies kann zur Folge haben, dass ein Unterrichtsvertrag nicht zustande kommt, bzw. beendet werden muss. Für Anfragen und Auskünfte ist die Schulleitung per E-Mail unter schulleitung@musikschule-koenigstein.de zu erreichen.

12. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt auf Beschluss des Vorstandes des Trägervereins der Musikschule Königstein e.V. ab 01.01.2025 in Kraft.

Kontakt Musikschule Königstein e.V. Am Kaltenborn 3 61463 Königstein Tel: 06174-996 9947 Email: verwaltung@musikschule-koenigstein.de Web: www.musikschule-koenigstein.de	Bankverbindung IBAN: DE4150190000300450296 BIC: FFVBDEFFXXX Kreditinstitut: Frankfurter Volksbank eG Steuernummer 03 250 84702 Finanzamt Bad Homburg Vereinsregister 334, Amtsgericht Königstein	Vorstand Dr. Angela Markowski, 1, Vorsitzende Christiane Schadly, 2. Vorsitzende Achim Grunicke, Schatzmeister Lena Zielke, Beisitzerin 
---	---	---